

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kulturstätte im Ortsteil Lindenau

Aufgrund des § 28, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. 04. 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445) in der derzeit geltenden Fassung und der Hauptsatzung der Bergstadt Schneeberg vom 17. 12. 1998 (Schneeberger Stadtanzeiger 51/98) hat der Stadtrat der Bergstadt Schneeberg in seiner Sitzung am 21.06.2001 die folgende Ordnung für die Benutzung der Kulturstätte im Ortsteil Lindenau beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kulturstätte im Ortsteil Lindenau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schneeberg.
- (2) Die Räume und deren Einrichtungen dienen kulturellen, geselligen, sportlichen, politischen und gewerblichen Zwecken, soweit die Räumlichkeiten dafür geeignet sind.
- (3) Die Kulturstätte wird vorrangig Ortsansässigen zur Nutzung überlassen.

§ 2

- (1) Die Vergabe der Kulturstätte unterliegt dem Ortschaftsrat von Lindenau.
- (2) Für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist zusätzlich die Genehmigung der Stadtverwaltung Schneeberg erforderlich.
- (3) Die Beantragung zur Nutzung erfolgt über den Beauftragten des Ortschaftsrates von Lindenau für die Kulturstätte.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 3

- (1) Der Nutzer garantiert Ordnung und Sicherheit für den beantragten Nutzungszeitraum.
- (2) Der Nutzer hat alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen, Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen sowie notwendige Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung erforderlich sind, abzuschließen.
- (3) Die einschlägigen Gesetzlichkeiten (Polizeiverordnung, Jugendschutzgesetz...) sind einzuhalten.

§ 4

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, einschließlich Folgeschäden, welche im Zusammenhang mit der Nutzung stehen.
- (2) Die Haftung der Stadt Schneeberg erstreckt sich nur auf den sicheren Bauzustand des Gebäudes sowie den ordnungsgemäßen Zustand der Inneneinrichtung.
- (3) Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind bei der Übergabe/Übernahme durch den Nutzungsgeber und den Nutzer auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 5

- (1) Für die Bewirtschaftung ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden.

- (2) Die Art und der Umfang der Bewirtschaftung sind mit dem Ortschaftsrat abzustimmen.
- (3) Die Küche, der Ausschank und die Toiletten sind sofort nach Beendigung der Nutzung fachgerecht zu reinigen.

§ 6

- (1) Der Ortschaftsrat von Lindenau übt in der Kulturstätte das alleinige Hausrecht durch den Ortsvorsteher bzw. durch den Beauftragten für die Kulturstätte aus.
- (2) Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten, Dekoration usw. sind mit dem Beauftragten für die Kulturstätte abzustimmen.

§ 7

- (1) Die Nutzung der Kulturstätte ist entgeltpflichtig.
- (2) Schuldner ist, wer die Leistung der Nutzung der Kulturstätte in Anspruch nimmt.
- (3) Entgelte werden erhoben für die Nutzung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen der Küche und des Ausschanks sowie für den Verbrauch von Elektroenergie, Gas, Wasser und Telefonbenutzung.
- (4) Die Entgelte werden wie folgt festgelegt:

Saalmiete pro Tag	55,00 €	
Küchenbenutzung pro Tag	15,00 €	
Ausschank inkl. Gläsergeld und Wasserpauschale	21,00 €	
Elektroenergie / 1 kWh	0,20 €	
Gasverbrauch / 1 Kubikmeter	0,60 €	
Telefon lt. Ablesung		
sportliche Nutzung pro Stunde	7,00 €	(Sommerpauschale)
	9,00 €	(Pauschalgebühr - Heizperiode)

- (5) Die Entgelte für die Nutzung der Kulturstätte werden nach Rechnungslegung fällig.

§ 8

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kulturstätte Lindenau tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Form eines Aushangs in der Kulturstätte in Kraft.

§ 9

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kulturstätte Lindenau, die in der Stadtratssitzung am 21.06.2001 beschlossen wurde, wird durch Aushang in der Kulturstätte bekannt gemacht.

Schneeberg, den 22. Juni 2001

i.V. Pentzhold
S t i m p e l
Bürgermeister